



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 13. Februar 2026

Nr. 04

Inhalt:	Seite
Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“	21-30
Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 226-1 "Erweiterung Klinikum Magdeburg" (Auslegung: 23.02.2026 bis 27.03.2026)	31-34
Fortführung des Verfahrens, Änderung des Geltungsbereichs und Umbenennung des Titels des Bebauungsplans Nr. 229-7 „An der Olvenstedter Chaussee“	35-36
Wirtschaftsplan 2026 für den „Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg“ (Auslegung: 23.02.2026 bis 03.03.2026)	37-38
Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (Auslegung: 16.02.2026 bis 27.02.2026)	39-40
Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg (Auslegung: 23.03.2026 bis 29.03.2026)	41-42
Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2024 (Auslegung: 16.02.2026 bis 24.02.2026)	43

Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“

Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA vom 31. Mai 2024, Seite 128 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 und §§ 4 und 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG LSA) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA vom 31. Mai 2024, Seite 128 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.12.2025 mit Beschluss-Nr. 891-026(VIII)25 folgende Satzung für den Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“ der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das „Theater Magdeburg“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das „Theater Magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt zu verwalten und nachzuweisen.

- (2) Das „Theater Magdeburg“ ist ein Mehrspartentheater.

Es umfasst folgende Sparten:

- Magdeburgische Philharmonie,
- Oper Magdeburg (Oper, Operette, Musical)
- Ballett Magdeburg,
- Schauspiel Magdeburg,
- Theater für junge Zuschauer Magdeburg (alle Genres).

- (3) Stammspielstätte des „Theaters Magdeburg“ sind:
- Opernhaus am Universitätsplatz, Universitätsplatz 9, 30104 Magdeburg
 - Schauspielhaus am Friedensplatz, Otto-von-Guericke-Straße 64, 39104 Magdeburg
- (4) Dem „Theater Magdeburg“ betrieblich zugeordnet sind die Zentralen Theaterwerkstätten (Dekorations- und Kostümwerkstätten) der Landeshauptstadt Magdeburg, Rogätzer Straße 31/32, 39106 Magdeburg.
- (5) Zweck des „Theaters Magdeburg“ als überregional ausstrahlende Kultureinrichtung der Landeshauptstadt ist die Pflege und die Förderung der Kultur durch den Betrieb und die Bewirtschaftung eines Mehrspartentheaters für

Veranstaltungen auf den Gebieten der darstellenden Kunst und des Konzertwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (6) Im Rahmen der Zweckbestimmung kann das „Theater Magdeburg“ auch Gastspiele an anderen Orten durchführen.
- (7) Die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Zweckbestimmung des Eigenbetriebes fördern und unterstützen und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen ist möglich.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das „Theater Magdeburg“ mit anderen Einrichtungen oder Unternehmen zusammenarbeiten (z. B. im Rahmen von Kooperationen oder Ko-Produktionen)

§ 2

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Theater Magdeburg“.
- (2) Das „Theater Magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das „Theater Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das „Theater Magdeburg“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.
- (3) Mittel des „Theaters Magdeburg“ und Mittel, welche dem „Theater Magdeburg“ von dritter Seite zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Theater Magdeburg“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit ist das „Theater Magdeburg“ nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (6) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes hat die Landeshauptstadt Magdeburg dessen Vermögen, soweit es

den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwenden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung (Theaterleitung)
- Betriebsausschuss (Theaterausschuss)
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- Stadtrat

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/Betriebsleiterin mit der Bezeichnung „Generalintendant/Generalintendantin“.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat die Gesamtleitung des Eigenbetriebes inne und repräsentiert das „Theater Magdeburg“ nach außen. Die Betriebsleitung leitet das „Theater Magdeburg“ selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die geltenden Gesetze oder durch diese Satzung etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Betriebsleitung ist die künstlerische Gesamtleitung des „Theaters Magdeburg“. Die Betriebsleitung ist insbesondere für die künstlerische Konzeption des Repertoires, für die Spielplanung sowie für alle künstlerischen Produktionsprozesse verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet eigenständig im Rahmen des Wirtschaftsplanes über das Engagement von Gastkünstlern und Gastkünstlerinnen.
- (3) Die Betriebsleitung verfügt über die Personalhoheit im Hinblick auf sämtliche Beschäftigte (Beschäftigte in den Tarifen TVöD, TVK, NV-Bühne) des „Theaters Magdeburg“. Die Betriebsleitung ist direkter Dienstvorgesetz-

ter/Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“. Entsprechend der Personalhoheit trägt die Betriebsleitung die Gesamtverantwortung für die Personalbewirtschaftung und Personalbetreuung aller Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“. Die Betriebsleitung ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sämtlicher Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“. Der Betriebsleitung obliegt die Begründung, Beendigung, Änderung und Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen gemäß den Tarifen TVöD, TVK und NV-Bühne sowie die Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“.

- (4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Geschäftsführung. Die Betriebsleitung ist für die innere Organisation des Betriebes, das strategische Vertriebskonzept (Marketing und Öffentlichkeitsarbeit) die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag) nicht übersteigen,
 2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach UVgO, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 150.000 EUR nicht überschreitet,
 3. den Abschluss von Verträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Vertragsgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreitet,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet,
 5. den Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zu einer Höhe von 10.000 EUR,
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu einer Höhe von 50.000 EUR.
- (5) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Vertretungsberechtigung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann ferner ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Sachgebiete für einzelne Angelegenheiten auf den Verwaltungsdirektor//die Verwaltungsdirektorin oder andere Beschäftigte des „Theaters Magdeburg“ übertragen; in einzelnen Fällen kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen „Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“.
- (3) Verpflichtungsgeschäfte (§ 73 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 9

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Theaterausschuss“. Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss gemäß § 8 Abs. 1 Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählt.
Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Die Beschäftigtenvertreter/Beschäftigtenvertreterinnen können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter/Beschäftigtenvertreterinnen vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt (als zehntes Mitglied) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter/Vertreterin.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des „Theaters Magdeburg“ durch die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss.
- (3) Insbesondere über folgende Angelegenheiten des „Theaters Magdeburg“ entscheidet der Betriebsausschuss:
 1. Festsetzung der Benutzungsentgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 2. Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu einer Höhe von 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach UVgO, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 150.000 EUR überschreitet, bis zu einer Höhe von 500.000 EUR,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR überschreitet bis zu einer Höhe von 100.000 EUR,
 5. Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR, bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,
 6. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses höher als 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung ist,
 7. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. den Vorschlag der Betriebsleitung bzw. des/der Hauptverwaltungsbeamten/in zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz gem. § 5 Abs. 2, Satz 2 und 3 Eigenbetriebsgesetz LSA aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb,
 9. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (5) Das Saisonrepertoire ist dem Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“ und Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 12

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung der Betriebsleitung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 6. den Wirtschaftsplan,
 7. die Einführung neuer Geschäftszweige bzw. Sparten sowie deren Aufgabe.

§ 13

Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt dem „Theater Magdeburg“ das Opernhaus Magdeburg und das Schauspielhaus Magdeburg als spielbereite Häuser auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Ebenfalls werden dem „Theater Magdeburg“ die Zentralen Theaterwerkstätten als funktionsfähige Dekorations- und Kostümwerkstätten mittels entsprechender Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement werden dem „Theater Magdeburg“ zugewiesen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Theater Magdeburg“.
- (3) Sämtliche Verpflichtungen zur Instandhaltung und für Reparaturen im Rahmen des Sondervermögens und der Gebäude obliegen dem „Theater Magdeburg“. Hierfür werden dem „Theater Magdeburg“ durch die Landeshauptstadt Mag-

deburg Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse orientieren sich an der Summe der jährlichen Abschreibungen des aktivierten Anlagevermögens und der notwendigen Instandhaltung hinsichtlich der Gebäude.

§ 14

Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, die ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin sowie dem Theaterausschuss anzuzeigen.

§ 17

Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Kommunkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassen-

aufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/eine Kassenaufsichtsbeamtin delegieren, der nicht Kassenverwalter/die Kassenverwalterin sein darf.

- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 - a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 - d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - f. die Ertragslage,
 - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vom 26.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 14. Dezember 2018, Seite 625) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 02.02.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 02.02.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 226-1 "Erweiterung Klinikum Magdeburg"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 22.01.2026 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird geändert. Das Plangebiet wird wie folgt neu umgrenzt:

im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 211/50 und die west- und Nordgrenze des Flurstücks 196/51;

im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 196/51, 213/51 und 10046;

im Süden: durch die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 10046 und die Südgrenze des Flurstücks 212/50;

im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 212/50 und 211/50.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 506.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.800 m². Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 226-1 „Erweiterung Klinikum Magdeburg“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 226-1 „Erweiterung Klinikum Magdeburg“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 29.01.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 226-1 und die Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

23.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Schäffer (Tel.: 0391 540 5470).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2025
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans
Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. zur Wohn- und Wohnumfeldfunktion, zur Erholungsfunktion, zum Verkehr sowie zum Lärm,
 - Tiere und Pflanzen – mit Aussagen u. a. zur potenziellen natürlichen Vegetation und zur realen Vegetation im Plangebiet sowie eine Bewertung der Empfindlichkeit der Flora und Fauna gegenüber Flächenverlust und Zerstörung, Zerschneidung, Schadstoffeintrag, Lärm und Grundwasserabsenkung,
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zur Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet und einer Bewertung von Vermeidungsmaßnahmen gegen eine Beeinträchtigung des Kaltluftentstehungsgebietes,
 - Landschaft – mit Aussagen u. a. zum Landschaftsbild und Landschaftstyp,
 - Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zur bisherigen Versiegelung und Standorteignung sowie zur Bodenfruchtbarkeit der Ackerfläche,
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zum Grund- und Oberflächenwasser,
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zu möglichen archäologischen Verdachtsfällen und zur erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung für Erdeingriffe.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 10.12.2024
- Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten) vom 11.11.2024
- Bodenschutzkonzept vom 23.06.2025
- Entwässerungskonzept vom 25.04.2025
- umweltbezogene Stellungnahmen

- Umweltamt (untere Abfallbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde) vom 12.03.2025
- Obere Naturschutzbehörde vom 06.03.2025
- Obere Immissionsschutzbehörde vom 24.03.2025
- Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ vom 18.02.2025

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

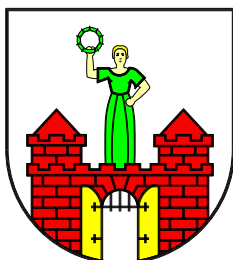
Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 29.01.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



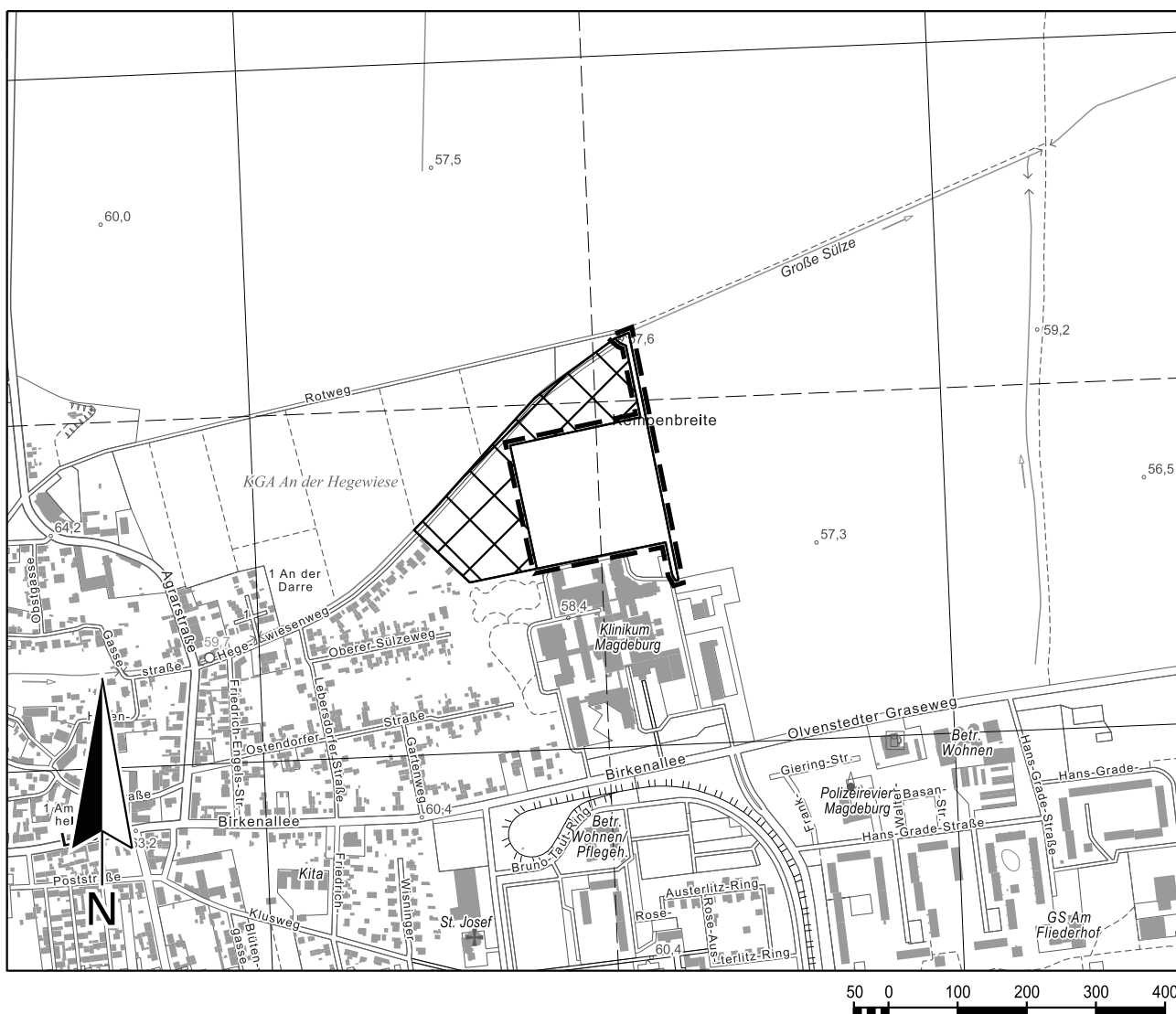
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 226 - 1

DS0306/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Erweiterung Klinikum Magdeburg"



Entfallender Bereich



Räumlicher Geltungsbereich

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2025

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 226-1 liegt in der Flur 506 und wird neu umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 211/50 und die West- und Nordgrenze des Flurstücks 196/51;
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 196/51, 213/51 und 10046;
- im Süden: durch die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 10046 und die Südgrenze des Flurstücks 212/50;
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 212/50 und 211/50.

Bekanntmachung der Fortführung des Verfahrens, Änderung des Geltungsbereichs und Umbenennung des Titels des Bebauungsplans Nr. 229-7 „An der Olvenstedter Chaussee“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 beschlossen:

1. Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 229-7 „Olvenstedter Grund“ wird unter dem Titel „An der Olvenstedter Chaussee“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch fortgeführt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird verkleinert. Das Plangebiet umfasst nun eine Fläche von ca. 0,44 ha und wird wie folgt neu umgrenzt:

- im Nordosten: von den Südwestgrenzen der Verkehrsflurstücke 10024 (Flur: 509) und 305 (Flur: 514),
- im Osten: von der Westgrenze des Flurstücks 297 (Flur: 514),
- im Süden: von der Nordgrenze des Straßenflurstücks 299 (Flur: 514),
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 304 (Flur: 514).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Überprüfung vorhandener Verkehrsflächen (Verkehrsübungsplatz und öffentlicher Parkplatz)
- Ausweisung von Wohnbauflächen für individuellen Wohnungsbau

Im Flächennutzungsplan (aktueller Stand: 03/2025) ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen, der Bebauungsplan wird demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung Magdeburg, erfolgen.

Magdeburg, 29.01.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

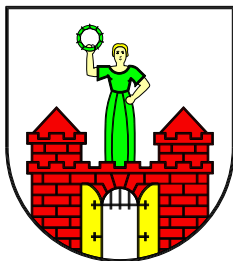
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 29.01.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Fortführung des Verfahrens und Geltungsbereichänderung

Bebauungsplan Nr. 229-7

Bezeichnung: "An der Olvenstedter Chaussee"

DS0499/25 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 09/2025



entfallender Bereich



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 229-7 wird neu umgrenzt:

- im Nordosten: von den Südwestgrenzen der Verkehrsflurstücke 10024 (Flur: 509) und 305 (Flur: 514),
- im Osten: von der Westgrenze des Flurstücks 297 (Flur: 514),
- im Süden: von der Nordgrenze des Straßenflurstücks 299 (Flur: 514),
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 304 (Flur: 514).

**Wirtschaftsplan 2026
für den „Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der
Landeshauptstadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 869-026(VIII)25 den Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement wird den Anlagen entsprechend wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 58.651.292 EUR.
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 127.100 EUR.
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag des Liquiditätskredits von 10.000.000 EUR.
2. Die mittelfristigen Finanzplanungen 2027 bis 2029 werden zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 02. Februar 2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 02. Februar 2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Erfolgsplanung 2026 - 2029
- Vermögensplanung 2026 – 2029 - Einnahmen
- Vermögensplanung 2026 – 2029- Ausgaben
- Stellenübersicht 2026

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis 03. März 2026 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str.

24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten in der Geschäftszeit Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Magdeburg, den 02. Februar 2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 unter Beschlussnummer Beschluss-Nr 880-026(VIII)25 den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen in Höhe von 23.097.900 EUR und mit Aufwendungen in Höhe von 23.072.400 EUR,
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 1.744.600 EUR,
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag des Kassenkredites von 4.000.000 EUR.
2. Der mittelfristige Finanzplan des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 26.01.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26.01.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Wirtschaftsplan 2026
Vorbericht
Erfolgsplan
Erläuterungen zum Erfolgsplan
Vermögensplan (Einnahmen)
Vermögensplan (Ausgaben)
Erläuterungen zum Vermögensplan
Stellenübersicht
Mittelfristige Finanzplanung
Mittelfristige Finanzplanung – Erfolgsplan
Mittelfristige Finanzplanung – Vermögensplan (Einnahmen)
Mittelfristige Finanzplanung – Vermögensplan (Ausgaben)
Mittelfristiges Investitionsprogramm 2026 - 2029

Auslegungszeiten

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **16.02. – 27.02.2025** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten der **Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr** eingesehen werden.

Magdeburg, den 26.01.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 892-026(VIII)25 den Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg wie folgt beschlossen:

- 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes Erträge in Höhe von 41.043.900 EUR und Aufwendungen in Höhe von 41.043.900 EUR,
- 1.2. im Bereich des Vermögensplans mit einem Einnahmenvolumen in Höhe von 640.000 EUR und einem Ausgabevolumen von 640.000 EUR
- 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 8.196.700 EUR.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 21.791.700 EUR zur Deckung der laufenden Geschäftstätigkeit.
3. Der Finanzplan des Eigenbetriebs Theater Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 02.02.2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 02.02.2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) liegen in der Zeit vom 23.03.2026 bis 29.03.2026 im Theater Magdeburg, Universitätsplatz 9, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 02.02.2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2024

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.122.824,89 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.159,26 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 16.12.2025 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 11.159,26 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 924.636,20 EUR verrechnet und der verbleibende Verlust in Höhe von 913.476,94 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die von der Landeshauptstadt Magdeburg gewährten Zuschüsse in Höhe von 125.243,05 EUR sind in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen und der nicht verrechnete Zuschuss in Höhe von 67.500,00 EUR ist an die Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuzahlen.

Datum 23.01.2026

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2024

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **16.02.2026 bis 24.02.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin